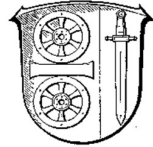


Alt

Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorch (Rhein) gültig ab 01.01.2013



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein hat in ihrer Sitzung am 11.10.2012 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

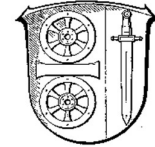
§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht

Neu

Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorch (Rhein) gültig ab 01.01.2024



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein hat in ihrer Sitzung am ... diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des** Gesetz vom **16.02.2023** (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom **24.03.2013** (GVBl. I S. **134**), zuletzt geändert durch Gesetz vom **20.07.2023** (GVBl. I S. **582**),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom **23.06.2018** (GVBl. I S. **330**).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht

Alt

Neu

besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

Alt

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung vorgenommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Neu

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung vorgenommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Alt

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Neu

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Alt

Neu

§ 8 Gebührentatbestände	§ 8 Gebührentatbestände
(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:	(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
1. Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Regionen und Dateien erteilt werden 30 bis 600 €	1. Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Regionen und Dateien erteilt werden 40 bis 600 €
2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind 10 bis 600 €	2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind 30 bis 600 €
2a. wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	2a. wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung 12 € Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	2b. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung 25 € Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
2c. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch, usw. 4 €	2c. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch, usw. 15 €
3. Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung 12 € Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	3. Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung 20 € Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten

Alt

Neu

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummer 1 bis 3 nicht anzuwenden.		§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummer 1 bis 3 nicht anzuwenden.	
4.	Beglaubigung von Unterschriften 6 €	4.	Beglaubigung von Unterschriften 10 €
5.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 3 €	5.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 5 €
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen 6 € für jede weitere Seite zusätzlich 0,60 €	6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen 10 € für jede weitere Seite zusätzlich 1,00 €
7.	Beglaubigung von Urkunden, deren Ausstellung mit besonderer Mühewaltung oder erheblichem Aufwand verbunden ist 6 bis 20 €	7.	Beglaubigung von Urkunden, deren Ausstellung mit besonderer Mühewaltung oder erheblichem Aufwand verbunden ist 15 bis 40 €
8.	Anfertigung von s/w Fotokopien, je Seite DIN A 4 u. kleiner 0,15 € s/w Fotokopien, je Seite DIN A 3 0,30 € Anfertigung von Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 4 u. kleiner 0,30 € Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 3 0,60 €	8.	Anfertigung von s/w Fotokopien, je Seite DIN A 4 u. kleiner 0,30 € s/w Fotokopien, je Seite DIN A 3 0,60 € Anfertigung von Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 4 u. kleiner 0,60 € Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 3 1,20 €
9a.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 25 bis 2.500 €	9a.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 50 bis 2.500 €

Alt

Neu

9b. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bzw. Auswechslung bereits vorhandener Wasserversorgungsleitungen und Wasserhausanschlüsse; pro Zustimmung	25 bis 2.500 €	9b. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bzw. Auswechslung bereits vorhandener Wasserversorgungsleitungen und Wasserhausanschlüsse; pro Zustimmung	50 bis 2.500 €
10. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500 €	10. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50 bis 2.500 €
11. Genehmigung der Einrichtung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasservorlage	10 bis 1.000 €	11. Genehmigung der Einrichtung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasservorlage	20 bis 1.000 €
12. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100 €	12. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20 bis 100 €
13. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag	40 €	13. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag	60 €
14. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	15 €	14. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	30 €
15a. Bescheinigung mit besonderer Mühewaltung und Erheblichen Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	28 €	15a. Bescheinigung mit besonderer Mühewaltung und Erheblichen Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	35 €
Bescheinigungen, soweit nicht gebührenfrei	3 bis 100 €	Bescheinigungen, soweit nicht gebührenfrei	5 bis 100 €
Sondernutzung an Straßen, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben (nach Nutzungsgrad)	25 bis 2.500 €	Sondernutzung an Straßen, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben (nach Nutzungsgrad)	40 bis 2.500 €

Alt

Neu

15b. Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Feldwege mit einem LKW über 5,5 to zulässigem Gesamtgewicht 50 bis 1.000 € zuzüglich angemessener Kaution, mindestens 300 €	15b. Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Feldwege mit einem LKW über 5,5 to zulässigem Gesamtgewicht 75 bis 1.000 € zuzüglich angemessener Kaution, mindestens 300 €
16. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1 € mindestens pro Antrag 50 € höchstens pro Antrag 2.500 € im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € mindestens pro Antrag 25 € und höchstens pro Antrag 1.250 €	16. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1 € mindestens pro Antrag 75 € höchstens pro Antrag 3.500 € im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € mindestens pro Antrag 50 € und höchstens pro Antrag 1.500 €
17. Für die der Bauherrnschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3, Satz 4 HBO (Genehmigungsfreistellung) oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, Satz 3 (baugenehmigungsfreie Vorhaben) 35 €	17. Für die der Bauherrnschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3, Satz 4 HBO (Genehmigungsfreistellung) oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, Satz 3 (baugenehmigungsfreie Vorhaben) 50 €
18. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 35 €	18. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 45 €

Alt

Neu

19. Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 40 € zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 15 €	19. Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 50 € zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 25 €
20. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist 25 €	20. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist 35 €
21. Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke 2 €	21. Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke 3 €
22. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, u. a., Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben 5 bis 500 €	22. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, u. a., Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben 10 bis 500 €
23. Ersatz Hundesteuermarke 5 €	23. Ersatz Hundesteuermarke 5 €
24. Aushang von Todes- und Kommunion /Konfirmationsanzeigen für die Dauer von höchstens sieben Tagen in den Aushangkästen der Stadt Lorch 8 €	24. Aushang von Todes- und Kommunion- /Konfirmationsanzeigen für die Dauer von höchstens sieben Tagen in den Aushangkästen der Stadt Lorch 10 €
25. Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort 10 €	25. Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort 25 €
26. Erlaubnis zur Feuerbestattung 15 €	26. Erlaubnis zum einmaligen Anlegen an der Schiffslandebrücke mindestens 40 € höchstens 200 €
27. Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Feuerbestattung 20 €	27. Anzeige des Betriebes einer Straußwirtschaft 35 €

Alt

Neu

<p>28. Erlaubnis zum einmaligen Anlegen an der Schiffslandebrücke mindestens 20 € höchstens 150 €</p>	<p>28a. Vermietung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Schaftrohr und Fuß, pro Schild und Tag 12 €</p>
<p>29. Anzeige des Betriebes einer Straußwirtschaft 30 €</p>	<p>28b. Vermietung von Absperrschranken oder -baken inklusive Füße mit ggf. erforderlicher Beleuchtung pro Absperrereinrichtung und Tag 17 €</p>
<p>30a. Vermietung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Schaftrohr und Fuß, pro Schild und Tag 10 €</p>	<p>28c. Auf die Vermietung der unter 30 a. und b. genannten Verkehrszeichen und Absperrereinrichtungen besteht kein Anspruch, wenn der Bauhof der Stadt Lorch wegen Eigenbedarf keine oder nicht ausreichend Beschilderung oder Absperrereinrichtungen zur Verfügung hat.</p>
<p>30b. Vermietung von Absperrschranken oder -baken inklusive Füße mit ggf. erforderlicher Beleuchtung pro Absperrereinrichtung und Tag 15 €</p>	<p>28d. Die unter 30 a. und b. genannten Preise beinhalten nicht den Transport und Aufbau der Beschilderung oder Absperrereinrichtung. Grundsätzlich sind die Beschilderungs-/Absperrereinrichtungen selbst abzuholen. Sollte Transport und Abbau durch den Bauhof der Stadt Lorch gewünscht werden, wird nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine entsprechende Gebühr für Zeitaufwand berechnet.</p>
<p>30c. Auf die Vermietung der unter 30 a. und b. genannten Verkehrszeichen und Absperrereinrichtungen besteht kein Anspruch, wenn der Bauhof der Stadt Lorch wegen Eigenbedarf keine oder nicht ausreichend Beschilderung oder Absperrereinrichtungen zur Verfügung hat.</p>	<p>29. Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgelegt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)</p>
<p>30d. Die unter 30 a. und b. genannten Preise beinhalten nicht den Transport und Aufbau der Beschilderung oder Absperrereinrichtung. Grundsätzlich sind die Beschilderungs-/Absperrereinrichtungen selbst abzuholen. Sollte Transport und Abbau durch den Bauhof der Stadt Lorch gewünscht werden, wird nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine entsprechende Gebühr für Zeitaufwand berechnet.</p>	

Alt

Neu

<p>31. Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgelegt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</p> <p>32. Bei der Abgabe von Vordrucken ist je Blatt ein Mindestbetrag von 0,25 € zu fordern. Bei höheren Beschaffungskosten sind diese zu fordern.</p> <p>Für die Höhe des Kostenersatzes sind zu berechnen -soweit dies nicht bereits geregelt ist-</p> <p>a) je erforderlichem Brief die anfallenden Portokosten b) Reisekosten in der jeweils dem betreffenden Bediensteten zu zahlenden Höhe c) Bereitstellung eines städtischen PKW, je Stunde 12 €</p> <p>Die nachfolgenden Gebührensätze gelten für Dienstleistungen des Bauhofs gegenüber Dritten. Eine Verleihe oder Vermietung gegenüber Dritte findet nicht statt:</p> <p>d) Bereitstellung eines städtischen LKW, Klasse Mercedes Benz Pritsche, je Stunde 18 € e) Bereitstellung von durch die Stadt angemieteten Fahrzeugen die jeweils der Stadt im Einzelfall entstehenden Kosten f) Bereitstellung eines Boschhammers o. ä., je Stunde 5 €</p>	<p>nach Zeitaufwand siehe Abs. 2</p> <p>30. Bei der Abgabe von Vordrucken ist je Blatt ein Mindestbetrag von 0,50 € zu fordern. Bei höheren Beschaffungskosten sind diese zu fordern.</p> <p>Für die Höhe des Kostenersatzes sind zu berechnen -soweit dies nicht bereits geregelt ist-</p> <p>a) je erforderlichem Brief die anfallenden Portokosten b) Reisekosten in der jeweils dem betreffenden Bediensteten zu zahlenden Höhe c) Bereitstellung eines städtischen PKW, je Stunde 16 €</p> <p>Die nachfolgenden Gebührensätze gelten für Dienstleistungen des Bauhofs gegenüber Dritten. Eine Verleihe oder Vermietung gegenüber Dritte findet nicht statt:</p> <p>d) Bereitstellung eines städtischen LKW, Klasse Mercedes Benz Pritsche, je Stunde 23 € e) Bereitstellung von durch die Stadt angemieteten Fahrzeugen die jeweils der Stadt im Einzelfall entstehenden Kosten f) Bereitstellung eines Boschhammers o. ä., je Stunde 8 € g) Bereitstellung eines Unimog, je Stunde 35 € h) Bereitstellung von Zusatzgeräten zum Unimog,</p>
---	--

Alt

- g) Bereitstellung eines Unimog, je Stunde 27 €
- h) Bereitstellung von Zusatzgeräten zum Unimog, z. B. Greifer, Planierschild, Aufsatz-Streuauswurf, Balkenmäher, je Stunde 25 €
- i) Bereitstellung Kubota-Traktor, je Stunde 17 €
- j) Bereitstellung Zusatzgerät Kehrmaschine-Kubota, je Stunde 22 €
- k) Bereitstellung Freischieber (Motorsense), Motorsäge, Heckenschere, Laubbläser, je Stunde 8 €
- l) Bereitstellung Stromaggregat, Kärcher-Heißdampfstrahler, je Stunde 5 €
- m) Bereitstellung Rüttelplatte, Rüttelwalze, je Stunde 9 €
- n) Bereitstellung RAPID-Mulcher (1-achser), je Stunde 25 €
- o) Bereitstellung sonstiger Maschinen nach Vereinbarung oder Vergleichsberechnung
- p) für Abnahme von Bauschutt die jeweils gültige anteilige Deponiegebühr; gerechnet nach kg oder cbm, entsprechend der gültigen Deponiegebührensatzung.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Neu

- z. B. Greifer, Planierschild, Aufsatz-Streuauswurf, Balkenmäher, je Stunde 35 €
- i) Bereitstellung Kubota-Traktor, je Stunde 23 €
- j) Bereitstellung Zusatzgerät Kehrmaschine-Kubota, je Stunde 25 €
- k) Bereitstellung Freischieber (Motorsense), Motorsäge, Heckenschere, Laubbläser, je Stunde 12 €
- l) Bereitstellung Stromaggregat, Kärcher-Heißdampfstrahler, je Stunde 15 €
- m) Bereitstellung Rüttelplatte, Rüttelwalze, je Stunde 15 €
- n) Bereitstellung RAPID-Mulcher (1-achser), je Stunde 30 €
- o) Bereitstellung sonstiger Maschinen nach Vereinbarung oder Vergleichsberechnung
- p) für Abnahme von Bauschutt die jeweils gültige anteilige Deponiegebühr; gerechnet nach kg oder cbm, entsprechend der gültigen Deponiegebührensatzung.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Alt

Neu

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde 18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde 15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorch vom 27.11.2001 außer Kraft.

65391 Lorch, 12.10.2012



MAGISTRAT DER
STADT LORCH

Jürgen Helbing
Bürgermeister

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde 21,65 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde 17,90 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 14,25 EUR
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorch vom 12.10.2012 außer Kraft.

Dienstsiegel

65391 Lorch, 06.11.2023

MAGISTRAT DER
STADT LORCH

Ivo Reßler
Bürgermeister